

Berichte von den Vollversammlungen am 22. Juni und am 9. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwaltsanwarterinnen und
Rechtsanwaltsanwarter!

Wie Sie den Zusendungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer entnehmen konnten,
haben heuer zwei Vollversammlungstermine stattgefunden:

Beim ersten Termin am 22. Juni 2023 mussten die Abstimmungen ber die Leistungs- und Umlagenordnung 2024 von der Tagesordnung genommen werden, weil auf Grund des spaten Einlangens des *„Antrag der Rechtsanwaltingen und Rechtsanwalte Dr. Gunter Ellmerer und Kolleginnen und Kollegen zur Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 22.06.2023“* die dreiwochige Verffentlichungsfrist des § 51 RAO fr das einzuholende versicherungsmathematische Gutachten nicht mehr eingehalten werden konnte.

Der Ausschuss beschloss daher, den gesamten Themenbereich *„Pensionen“* und die ausstehenden Abstimmungen in einer separaten Vollversammlung im Herbst zu behandeln und ersuchte alle Kolleginnen und Kollegen, allfallige weitere Erganzungsantrage zur Leistungs- und Umlagenordnung 2024 so rechtzeitig einzubringen, sodass noch ein entsprechendes versicherungsmathematisches Gutachten eingeholt und gema § 51 RAO fristgerecht auf der Homepage verffentlicht werden kann.

1. Bericht von der Vollversammlung am 22. Juni 2023

Die Vollversammlung am 22. Juni 2023 fand mit 89 Rechtsanwaltingen und Rechtsanwalten sowie 30 Rechtsanwaltsanwarterinnen und Rechtsanwaltsanwartern statt. Als Gaste nahmen Dr. Harald Burmann, Dr. Georg Huber und Dr. Georg Santer sowie RA Dr. Markus Heis als Ehrenprasidenten an der Sitzung teil.

Bericht der Prasidentin Dr. Birgit Streif

Nach dem Gedenken an die verstorbenen Kolleginnen und Kollegen und meinem Bericht ber die aktuelle Standesentwicklung wurden die seit der letzten Vollversammlung neu eingetragenen Rechtsanwaltingen und Rechtsanwalte kurz vorgestellt.

Mein Tatigkeitsbericht umfasste die Antrittsbesuche des Prasidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Dr. Wigbert Zimmermann und des Prasidenten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, MMag. Dr. Franz-Josef Giesinger sowie das sehr gut besuchte Sommerfest der Tiroler Rechtsanwalte vom 8. Juli 2022 in der Villa Blanka.

Aus dem Prasidentenrat war ber den Stand der Entwicklung des Projektes VR zu berichten. Eine versicherungsmathematische Berechnung ber eine Zeit-

spanne von 70 Jahren ergab zusammengefasst, dass Wien sämtliche andere Bundesländer subventionieren würde. Ein alternatives Zusammenführungsmodell denkt ein Rucksackprinzip an, wonach jeder bis zu einem bestimmten Stichtag seine Anwartschaften aus dem jeweiligen Bundesland behält und die dadurch erworbenen Monate berechnet bekommt. Ab dem Stichtag werden sodann gleiche Einzahlungen getätigt und in weiterer Folge gleiche Pensionsleistungen bezogen.

Im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kooperiert die Tiroler Rechtsanwaltskammer weiterhin mit der Tiroler Tageszeitung, der Tiroler Krone und den RegionalMedien Tirol (vormals Bezirksblätter) als reichweitenstärkste Printmedien in Tirol. Sehr gut kommt die ORF-Radiosendung „Alles was Recht ist“ beim Publikum an, ebenso die Werbeeinschaltungen vor „Tirol Heute“. Sehr erfreulich ist auch die Aktivität der Tiroler Rechtsanwaltskammer im Bereich der Seminare: 16 fanden bereits in den eigenen neuen Kammerräumlichkeiten statt. Besonders erwähnenswert ist auch das neue Format „Dialogfenster“ als Austausch zwischen den Richterinnen und Richtern des OLG und LG Innsbruck und der Rechtsanwaltschaft.

Am Ende meines Berichtes stand mein Dank an die Vizepräsidenten Dr. Skarics und Dr. Bachmann sowie die Ausschussmitglieder und die Mitarbeiter des Kammeramtes für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Standesarbeit.

Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates Dr. Andreas König

Präsident Dr. König informierte an Hand der Zahlen zur Statistik über die Tätigkeit des Disziplinarrates im Jahr 2022 sowie im laufenden Jahr und hob als besonders erfreulich den Rückgang der Anzeigen hervor.

Präsident Dr. König unterstrich die Aufgabe des Disziplinarrates und des Kammeranwaltes, die Spreu vom Weizen in Sachen Anzeigen zu trennen und damit viele unberechtigte Anzeigen herauszufiltern. Er hielt fest, dass erfreulicherweise nach der Bestellung eines Untersuchungskommissärs der überwiegende Anteil der Disziplinarratsakten durch einen Einstellungsbeschluss oder Freispruch endeten.

Sämtlichen Disziplinarratsmitgliedern, den beiden Vizepräsidenten, dem Kammeranwalt und seinen beiden Stellvertretern sowie dem Kammeramt galt sein aufrichtiger Dank für die Mitarbeit. Besonders richtete sich der Dank von Präsident Dr. König an Dr. Bernhard Schön und Mag. Albin Huber, die sich nach langjähriger ehrenamtlicher Funktion aus dem Disziplinarrat verabschiedeten.

Abstimmungen und Rechnungsabschluss

Die Änderung der Geschäftsordnung, die Änderung der Treuhandbuch-Richtlinie und die Beitragsordnung 2024 wurden mit weitaus überwiegender Mehrheit – so wie vom Ausschuss vorgeschlagen – beschlossen. Einstimmig bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder wurde der Rechnungsabschluss 2022 beschlossen und dem Ausschuss die Entlastung erteilt. Der Kostenvoranschlag 2023 wurde mit weitaus überwiegender Mehrheit beschlossen.

Der Rechnungsprüfer Dr. Söllner verkündete im Zuge seines Berichts über die Bucheinsicht die Niederlegung seiner ehrenamtlichen Funktion. Eine besondere Freude war es mir, ihm für seine jahrelange Tätigkeit zu danken und ihn unter Beifall der Vollversammlung zu verabschieden.

Vortrag von MMMag. Nadja Auer und Dr. Stephan Rainer über „Arbeitsrechtliche Fallen und Stolpersteine in der Anwaltskanzlei“

Die Ausschussmitglieder MMMag. Nadja Auer und Dr. Stephan Rainer referierten zum Thema „Arbeitsrechtliche Fallen und Stolpersteine in der Anwaltskanzlei“ über die Einstellung von DienstnehmerInnen (Rekrutierung und Dienstantritt), über das Ende des Dienstverhältnisses, Schlichtungen gem. §§ 18 ff des KV, sonstige Besonderheiten des Kollektivvertrages sowie über Durchrechnungen gem. § 5a des KV.

Wahlergebnisse

Wahl von zwei Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der RAA:

RAA Mag. Anna GIRARDI
RAA Mag. Alexander HUBER

Wahl von zwei RAA-Ausschuss-Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der RAA:

RAA Mag. Sahra WALLENTA (als Ersatz für RAA Mag. Anna Girardi)
RAA MMag. Dominik KRAFT-KINZ (als Ersatz für Mag. Alexander Huber)

Ersatzwahl von zwei Disziplinarratsmitgliedern aus dem Kreis der RA:

RA Mag. Iris TINZL
RA Dr. Roland M. WEGLEITER

Wahl von zwei Disziplinarratsmitgliedern aus dem Kreis der RAA:

RAA Mag. Matthias MAYR
RAA Mag. Sarah RUMPF

Wahl von zwei RAA-Disziplinarrats-Ersatzmitglieder aus dem Kreis der RAA:

RAA Mag. Severin SANDBICHLER (als Ersatz für Mag. Matthias Mayr)
RAA Mag. David SCHWAIGER LL.M. (als Ersatz für Mag. Sarah Rumpf)

Wahl der beiden Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Rechtsanwälte:

RA Dr. Maximilian ELLINGER
RA Mag. Michael WALDBAUER

Um 16.55 Uhr wurde die Sitzung mit der Einladung zum gemeinsamen Ausklang geschlossen.

2. Bericht von der Vollversammlung am 9. November 2023

An dieser Vollversammlung haben 185 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 28 Konzipientinnen und Konzipienten teilgenommen.

Vorweg wählte die Vollversammlung mit weitaus überwiegender Mehrheit die folgenden Kolleginnen und Kollegen zu Prüfungskommissären für die Rechtsanwaltsprüfungskommission für 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028:

RA Dipl.-Ing. (FH) Mag. Bernd AUER
RA Dr. Johannes BARBIST, MA
RA MMag. Barbara EGGER-RUSSE
RA Mag. Julia FIEGL-LANG
RA Dr. Georg GANNER
RA DI Mag. Nikolaus GRATL
RA Dr. Roland KOMETER
RA Dr. Erik KROKER LL.M.
RA Mag. Heinrich LUCHNER
RA Dr. Johannes MARGREITER
RA Dr. Erwin MARKL
RA Univ.-Prof. MMag. Dr. Franz PEGGER
RA Dr. Helfried PENZ
RA Mag. Dr. Hermann PFURTSCHELLER
RA Mag. Bettina PRESL
RA MMag. Clemens RAINER-THEURL
RA Mag. Egon STÖGER
RA Dr. Daniel TAMERL
RA Dr. Peter WALLNÖFER LL.M.
RA Univ.-Doz. Dr. Thomas WALZEL v. WIESENTREU

In der anschließenden Abstimmung wurde der Ausschuss ebenso mit weitaus überwiegender Mehrheit von der Vollversammlung ermächtigt, zur Finanzierung des neuen elektronischen Treuhandbuches eine an die Treugeber weiter verrechenbare Gebühr für gemeldete Treuhandschaften einzuheben.

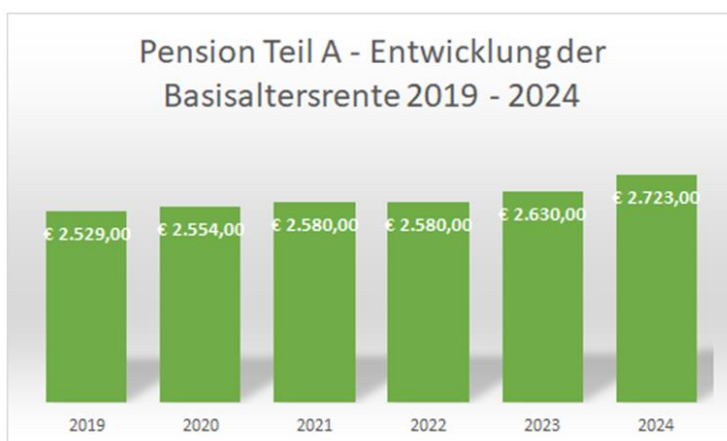
Zentrales Thema dieser Vollversammlung war jedoch die Versorgungseinrichtung Teil A, wobei am Beginn die Anträge über die Erhöhung der Basisaltersrente in der Leistungsordnung und der Beiträge in der Umlagenordnung standen.

Zunächst wies ich die Vollversammlung darauf hin, dass weder für Jung noch für Alt ein Austritt aus dem Umlagesystem Teil A und schon gar nicht ein Antrag auf Übertritt in das staatliche System möglich ist, da einem derartigen Antrag die gesetzliche Grundlage fehlt. Der Staat hat dieses unabhängige System der Rechtsanwaltschaft nicht aufoktroiert. Tatsächlich wollte der Bund Ende der 1990er-Jahre eine Überführung in das GSVG, was damals von allen neun Länderkammern abgelehnt wurde. Um in ein anderes System - unter welchen Bedingungen auch immer - zu kommen, wären grundlegende Gesetzesänderungen erforderlich. Wie bereits in vergangenen Vollversammlungen mehrfach ausgeführt, sind schon jetzt große Länderkammern, wie Oberösterreich und Wien, nicht bereit, Gespräche

über einen Übertritt in das staatliche System zu führen. Mit einer Länderkammer alleine ist der Staat de facto nicht bereit Verhandlungen zu führen.

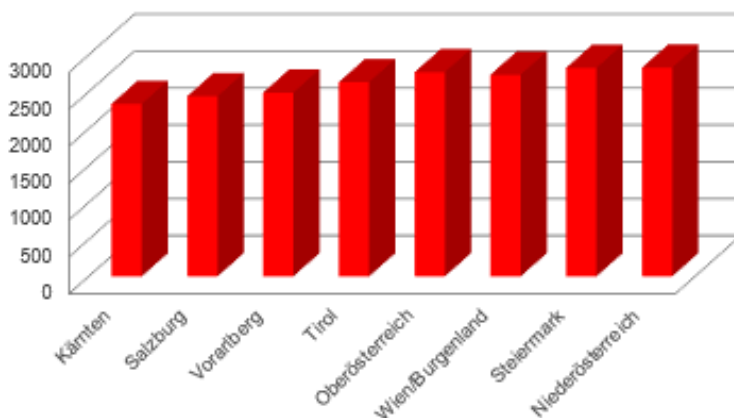
Die nicht vorhersehbare Inflation der letzten Jahre hat zu einer sehr emotionalen Diskussion im Stand geführt. Vieles wird dabei in die Waagschale gelegt: allfällige Versäumnisse vergangener Generationen, die gute wirtschaftliche Lage, die es früher gab, die schlechte, die derzeit besteht, die Pensionserhöhung dafür, dass eine angemessene Lebensführung – so wie das Gesetz es vorsieht – überhaupt möglich ist oder auch die zwanzig prozentige Tariferhöhung ab Mai 2023 für die Aktivitas. Ich gab der Vollversammlung ausdrücklich zu bedenken, dass alle Kammermitglieder – jung wie alt - in dem System stecken, wir uns alle darin bewegen und leben und nicht damit gerechnet werden kann, rasch dieses System hinter sich lassen zu können. Wichtig ist zu betonen, dass die Entscheidungen der Vollversammlung von allen anwesenden Kammermitgliedern – egal ob alt oder jung - getroffen werden, und sie treffen diese Entscheidungen für die lange Zukunft, da Pensionsberechnungen keine für fünf bis zehn Jahre, sondern für viele Jahrzehnte sind.

Mit den folgenden Grafiken versuchte ich den bisherigen Verlauf der Versorgungseinrichtung Teil A aufzuzeigen:

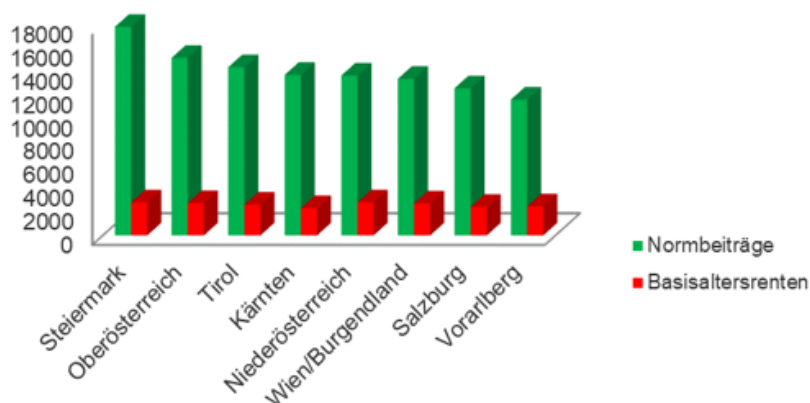


Die obige Grafik zeigt, dass die Basisaltersrente in Tirol in den letzten vier Jahren moderat angehoben wurde.

Mit der Basisaltersrente 2023 liegt Tirol österreichweit im Mittelfeld:

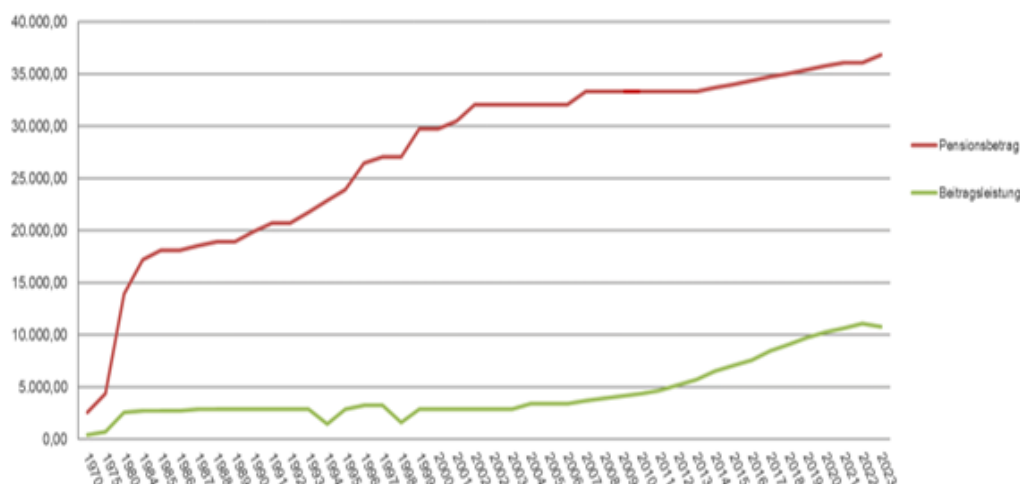


Auch an Hand zweier Modelle zeigt sich, dass Tirol im Mittelfeld liegt: die Rechtsanwaltskammer für Kärnten einerseits, deren Teil A gering ist, weil massiv auf die Zusatzpension Teil B gesetzt wurde, und die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer andererseits, die bereits bisher die Pensionen inflationsgerecht und damit auch die Beiträge entsprechend erhöht hat. Letztere hat bereits beschlossen, ihre Versorgungseinrichtung alleine weiterzuführen und nicht am gemeinsamen Versorgungswerk der Österreichischen Rechtsanwälte (VÖR) teilzunehmen.



Beim Normbeitrag sieht man, dass das Niveau in Tirol sehr hoch ist. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer hat den höchsten Normbeitrag, aber eben auch eine sehr hohe Basisaltersrente.

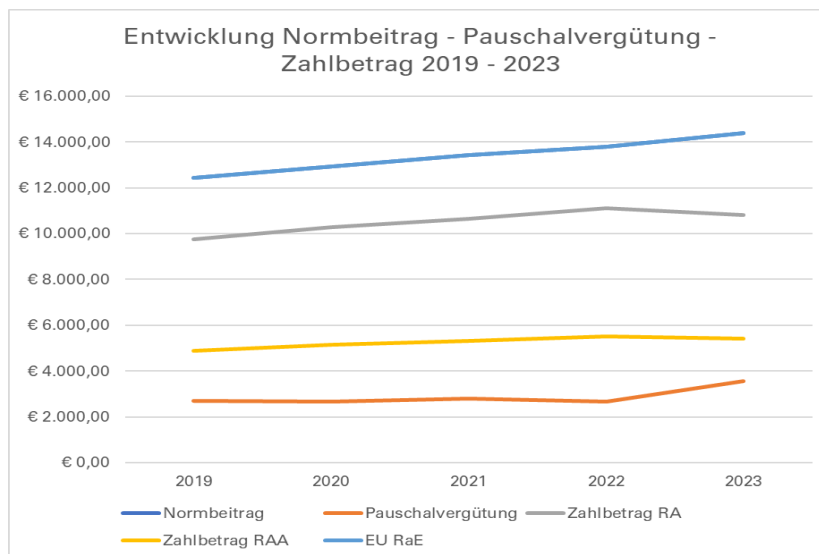
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Pensionsbeiträge und der Rentenbezüge seit Anfang der 1970iger, wobei der starke Anstieg der Renten bis Mitte der 1980iger Jahre und auch deren weitere Steigerungen bemerkenswert sind:



Dagegen sind die Beiträge in das System ab den 1980iger Jahren bis ca. Anfang der 2000er Jahre, als man begann versicherungsmathematische Gutachten einzuholen, gleichgeblieben, sogar mit zwei Ausreißern nach unten, als man die Beiträge der Aktivitas reduziert hat. In den Jahren 2019 bis 2023 sind dagegen die Beitragsleistungen im Großen und Ganzen massiv gestiegen. Ausdrücklich habe ich darauf hingewiesen, dass die Pensionsbeträge wie auch die Beitragsleistungen in dieser Grafik nicht valorisiert sind. Seit 2001 steigen die Beitragsleistungen an, die Pensionen sind dagegen ab den 2000er Jahren für einen Zeitraum von acht bis zehn Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau geblieben.

Ehrenpräsident Dr. Burmann wies darauf hin, dass in den seinerzeitigen Beitragsleistungen die Pauschalvergütung nicht berücksichtigt wurde und es sich um reine Zahlbeiträge handelt. Wenn man einen Vergleich zum heutigen Normbeitrag anstellen möchte, ist zu den damals geleisteten Einzahlungen in das System die Pauschalvergütung für die geleisteten Verfahrenshilfen hinzuzurechnen.

Abschließend informierte ich an Hand der nachfolgenden Grafik über die Entwicklung der Normbeiträge, den Anrechnungen aus der Pauschalvergütung sowie den Zahlbeträgen seit 2019, über die stetige Normbeitragssteigerung, die Erhöhung der Pauschalvergütung im vergangenen Jahr sowie die aus letzterem resultierende, heurige Senkung des Zahlbetrags.



Der Versicherungsmathematiker DI Sven Jörgen von der Valida Consulting GmbH berichtete unter Bezugnahme auf seine „Versicherungsmathematische Hochrechnung über die Versorgungseinrichtung Teil A der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Prognosezeitraum 2022 – 2091“. Die Versorgungseinrichtung Teil A steht vor den gleichen Herausforderungen, wie andere Umlagesysteme in Österreich, z.B. das staatliche Pensionssystem, jene der anderen Rechtsanwaltskammern, der Notare oder der Pharmazeuten. Vor allem die Herausforderung auf Grund der demografischen Entwicklung – Stichwort „Baby-Boomer“ – ist in allen Umlagesystemen gleich, jedoch ist sie unterschiedlich stark ausgeprägt und wird zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten. So wird die Wiener Rechtsanwaltskammer den kritischen Punkt etwas später als alle anderen Rechtsanwaltskammern in Österreich erreichen, in Tirol ist laut DI Sven Jörgen im Jahr 2045 mit dem Höhepunkt zu rechnen, an dem die Situation am angespanntesten sein wird.

DI Jörgen erklärte, dass die versicherungsmathematischen Modelle im Wesentlichen zweistufig aufgebaut sind: zuerst wird versucht die Demografie zu modellieren, in dem alle vorhandenen „Köpfe“, die bereits Leistungsansprüche erworben haben, als demografische Basis dem Modell zugrunde gelegt werden. Sodann wird abgestimmt, wie stark das Wachstum der Beitragszahler anzunehmen ist. Für Tirol wurde in der Basisannahme 10% Wachstum der beitragszahlenden „Köpfe“ über 40 Jahre angenommen, also relativ wenig Wachstum laut DI Sven Jörgen.

Die Entwicklung der Zahlen im Falle eines schlechteren oder besseren Wachstums der Beitragszahler wurde ebenfalls analysiert. Im Ergebnis zeigt das Modell, wie viele Beitragszahler und Leistungsempfänger entstehen, ab wann die kritischen Zeiten eintreten und bis wann wieder mit einem stabilen demografischen System gerechnet werden kann.

Über dieses demografische Modell wurden laut DI Sven Jörgen sodann die Geldwerte darübergerlegt, sodass daraus die künftigen Beitragseingänge und Leistungsausgaben abgelesen werden können. Ziel ist zu klären, wie hoch die Beiträge erhöht werden müssen, um langfristig inflationsangepasste Leistungssteigerungen im Umlagesystem zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurde das Modell nach den Ausführungen des Versicherungsmathematikers so kalibriert, dass die notwendige Steigerungsrate der Normbeiträge über einen notwendigen Zeitraum konstant gehalten wird. (Also nicht, dass zeitnah viel gesteigert wird, um so schnell wie möglich wieder weniger zu steigern, und auch nicht, zeitnah wenig zu steigern, um später sehr viel mehr zu steigern). Es soll auf Grund möglichst gleicher Steigerungsraten das Ergebnis ablesbar sein, welche Steigerungsrate man umsetzen sollte.

Zudem schlägt sich in den Prognosemodellen versicherungsmathematisches Know-how nieder, wie etwa Lebenserwartung, Lebenserwartung von Hinterbliebenen, Berufsunfähigkeit, wofür treffsichere versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen herangezogen werden. Der Statistik Austria zufolge nimmt z.B. die statistische Lebenserwartung mit höherem Verdienst und Ausbildungsabschluss zu. Kammerorganisierte Berufsgruppen in Österreich erreichen eine um wenige Jahre höhere Lebenserwartung als Angestellte und verzeichnen ein etwas höheres Hinterbliebenenpensionsrisiko sowie ein geringeres Berufsunfähigkeitsrisiko.

DI Jörgen stellte klar, dass versicherungsmathematische Berechnungsmodelle keine Glaskugeln sind, mit denen man in die Zukunft sehen kann. Vielmehr werden auf Basis von getroffenen Annahmen Berechnungsmodelle erstellt, an Hand derer der Einnahmen- und Ausgabenverlauf der nächsten Jahrzehnte dargestellt werden kann. Die im Modell angenommene Demografie schätzt er als sehr präzise ein. Dazu kommt nach DI Sven Jörgen die Inflationsentwicklung, die bis vor wenigen Jahren keine besondere Herausforderung war, mittlerweile aber zu einem impulsiven Thema wurde.

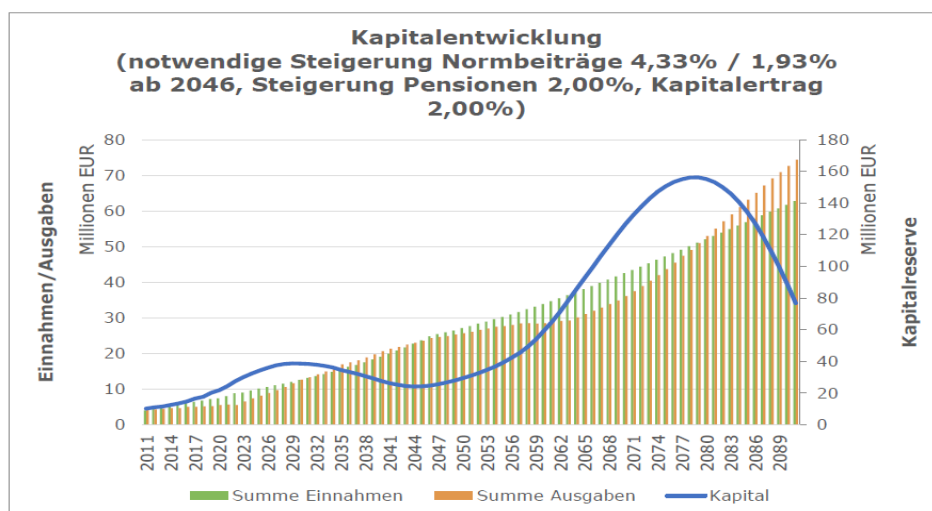
Unter Maßgabe dieser bestmöglich getroffenen Annahmen sind im Ergebnis über den Prognosezeitraum mehrerer Jahrzehnte Zeiten und Zeitabstände erkennbar, in denen sich besondere Herausforderungen entwickeln und stabile Phasen eintreten. Ein großes Asset der Modelle ist die Flexibilität, so kann zum Beispiel unter der Annahme eines anderen VPI die Reaktion des Systems darauf untersucht werden.

Nach den Berechnungen des DI Sven Jörgen ist im Tiroler Umlagesystem bis zum Erreichen des Höhepunktes der demografischen Herausforderung im Jahr 2045 der Normbeitrag jährlich um 4,33% p.a. zu steigern, bei einer jährlichen Basisaltersrentenanpassung von 2,00% p.a. Sensitivitätsanalysen hat er jedoch auch die Annahmen zugrunde gelegt, dass der VPI über Jahrzehnte bei mehr als 2,00% p.a., nämlich bei 3,00% p.a. oder bei 4,00% p.a. liegt:

Entwicklung VPI p.a.	1,00%	2,00%	3,00%	4,00% ⁴
Erforderliche Zielnormbeitragsteigerung p.a. bis Mindestkriterium erreicht ist	3,12%	4,33%	5,54%	6,75%
Differenz zwischen Zielnormbeitragssteigerung (bis das Mindestkriterium erreicht ist) und Rentenanpassung p.a.	2,12%	2,33%	2,54%	2,75%
Erforderliche Zielnormbeitragssteigerung p.a. nach Erreichen Mindestkriterium bis 2091	0,93%	1,93%	2,95%	--
Mindestkriterium erreicht im Jahr	2046	2045	2044	--

⁴ Extrapolierte Werte

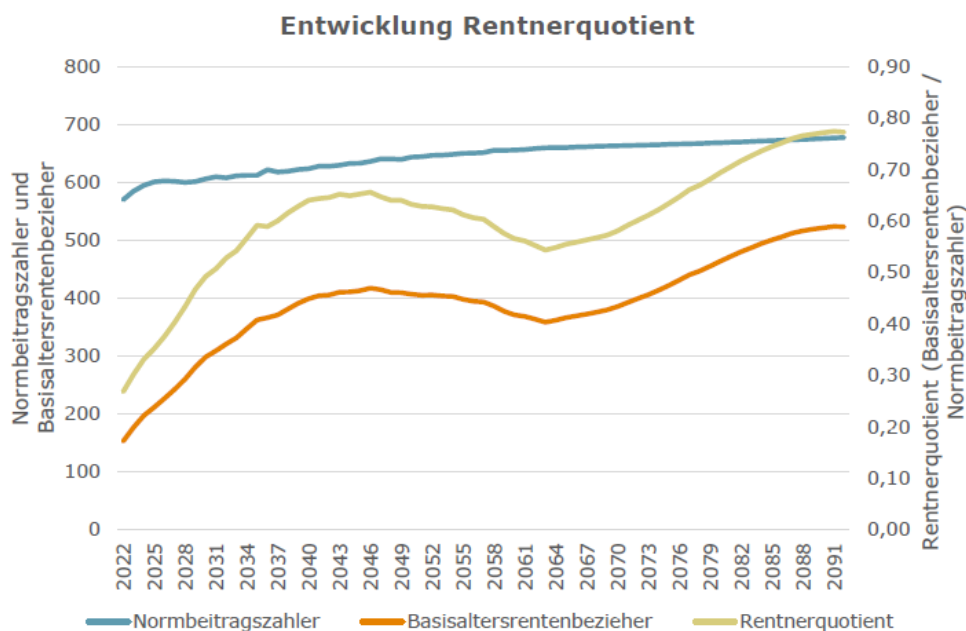
Die EZB versichert laut DI Sven Jörgen, alles in ihrem Mandat Verfügbare zu unternehmen, um mittel- und langfristig wieder eine Jahresinflation von 2% zu gewährleisten. Das Berechnungsmodell zeigt auf, wie groß der betragsmäßige Abstand zwischen den Steigerungen der Basisaltersrente und den dadurch notwendigen Normbeitragssteigerungen sein muss, wenn Lasten weder vorgezogen noch in die Zukunft verschoben, sondern gleichmäßig verteilt werden sollen. Dieses Ergebnis ist nach DI Sven Jörgen für die Vollversammlung eine sehr wertvolle Entscheidungsgrundlage.



Anm.: Die blaue Kurve zeigt den Kapitalverlauf.

DI Sven Jörgen präsentierte die wesentlichsten Ergebnisse an Hand der obigen Grafik, in der die jährlichen Gesamteinnahmen (grüne Balken) den jährlichen Ausgaben (orange Balken) gegenüberstehen. Bis ungefähr 2029 werden Überschüsse aufgebaut, bevor in den Folgejahren bis zum Höchstpunkt der demografischen Herausforderung im Jahr 2045 Kapital abgebaut wird. Die in dieser Zeit erzielten Defizite sind durch die vorher aufgebauten Überschüsse verkraftbar. Im Jahr 2045 ist der Modellstress am größten und die Kapitalreserve sinkt bis auf eine Jahrespensionsleistung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine jährliche Normbeitragssteigerung von 4,33% im Verhältnis zu einer Steigerung der Basisaltersrente von jährlich 2% erforderlich, um die Stabilität des Umlagesystems zu gewährleisten. Ab dem Jahr 2046 reicht eine nahezu parallele Steigerung der Normbeiträge um jährlich 1,93% im Verhältnis zu einer jährlichen Basisaltersrentenanpassung von 2%. Es gilt einmalig das viel stärkere Wachstum der Leistungsempfänger relativ zu den Beitragszahlern zu bewältigen, um das System stabil zu halten.

Zudem wurde das Verhältnis Beitragszahler / Leistungsempfänger, der sogenannten „Rentnerquotient“, im Modell analysiert. Nach der nachstehenden Grafik liegt dieser (hellgrüne Kurve) zwischen der Kurve der Normbeitragszahler (blau) und der Kurve der Basisaltersrentenbezieher (orange). Der „Null-Komma-Zahlen“-Skala ist zu entnehmen, dass derzeit noch vier Normbeitragshöhen einer Basisaltersrentenhöhe zur Finanzierung gegenüberstehen. Am Ende des Betrachtungszeitraumes liegt der Rentnerquotient bei knapp unter 0,8, womit nur mehr 1,3 Normbeitragshöhen eine Basisaltersrente finanzieren. DI Sven Jörgen hielt nochmals fest, dass bis 2045 der Normbeitrag mit jährlich 4,33% auf dem Niveau einer 2,00%igen jährlichen Basisaltersrentenanpassung – sohin mit einem Delta von jährlich rund 2,3% – zu erhöhen ist, um das System finanzierbar halten zu können. Anschließend kann das System mit parallelen Steigerungen weitergeführt werden.



Anschließend an diese Ausführungen stand DI Sven Jörgen der Vollversammlung für umfangreiche Fragestellungen zur Versorgungseinrichtung Teil A zur Verfügung.

Ich darf nochmals auf das im Internen Bereich der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tiroler-rak.at abrufbare Gutachten „Versicherungsmathematische Hochrechnung über die Versorgungseinrichtung Teil A der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Prognosezeitraum 2022 – 2091“ des DI Sven Jörgen hinweisen.

Ergebnisse der Abstimmungen

Nachdem RA Dr. Günther Ellmerer seinen Antrag 1, der eine Leistungsanpassung rückwirkend für 2023 vorsah, zurückgezogen hat, fand sein Antrag 2 mit einer Basisaltersrente für 2024 von EUR 2.940,00 brutto monatlich – und damit mit einer Erhöhung um 11,79% p.a. - nicht die erforderliche Mehrheit.

Ebenso wurde der erste Vorschlag des Ausschusses auf Erhöhung der Basisaltersrente für 2024 um rund 7% p.a. auf EUR 2.815,00 brutto monatlich bei einer gleichzeitigen Erhöhung des Normbeitrages um 10,38% p.a. auf EUR 15.884,00 jährlich bzw. des Zahlbeitrages auf monatlich EUR 1.053,83 abgelehnt.

In der dritten Abstimmung wurde der Vorschlag des Ausschusses auf Erhöhung der Basisaltersrente 2024 um rund 5% p.a. auf EUR 2.762,00 brutto monatlich bei gleichzeitiger Steigerung des Normbeitrages um 7,96% p.a. auf EUR 15.536,00 jährlich bzw. des Zahlbeitrages auf monatlich EUR 1.024,83 von der Vollversammlung mehrheitlich angenommen.

Als weiterer, sehr wichtiger Teil der Vollversammlung wurden die nachfolgenden – zusätzlich zu dem eingangs erwähnten „Antrag RA Dr. Ellinger“ eingelangten – „Anträge des RA Dr. Ulrich Gstrein“ und „Anträge des RA Mag. Hubertus Weben“ diskutiert:

- **„Anträge zur Vollversammlung am 9. November 2023 des RA Dr. Ulrich Gstrein u.a.“:**

- a) *Die Tiroler Rechtsanwaltskammer erhält den Auftrag, beim zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu klären, ob aufgrund der gegebenen Situation die Pensionskasse der Tiroler Rechtsanwaltskammer möglichst kurzfristig in das System GSVG/FSVG übernommen werden kann und wenn ja, zu welchen Bedingungen.*
- b) *Sollte eine verbindliche Erklärung, bis hin zu einer Zusage zur Übernahme in das staatliche System GSVG/FSVG durch die zuständigen Organe nicht binnen 6 Monaten erfolgen oder bereits kurzfristig eine Absage erfolgen, erhält die Tiroler Rechtsanwaltskammer bereits jetzt den Auftrag, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beim zuständigen Bundesministerium den Antrag zu stellen, dass die in § 5 GSVG festgelegten Grundsätze der Gleichartigkeit oder zumindest annähernden Gleichwertigkeit durch Zuwendungen des Bundes in das Pensionssystem der Tiroler Rechtsanwaltskammer erfüllt werden.*
- c) *Sollte eine verbindliche Erklärung für Zuwendungen gleich dem GSVG nicht binnen sechs Monaten erfolgen, möge die Tiroler Rechtsanwaltskammer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Verfassungsgerichtshof zur Klärung ihrer Ansprüche anrufen.*

- **„Weitere Anträge der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mag. Hubertus Weben und Kolleginnen und Kollegen zur Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer am 9. November 2023“:**

- a) *Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern der Tiroler Rechtsanwaltskammer bis spätestens 31.03.2024,*
 - 1. *ob die Weiterführung der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwälte in der bestehenden Form als stand-alone gewünscht ist, oder*
 - ob die Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer einem gemeinsamen, bundeseinheitlichen Versorgungssystem der österreichischen Rechtsanwälte beitreten wollen oder*
 - ob die Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer einen Wechsel in das Pensionssystem des FSVG wünschen.*
 - 2. *ob die Mitglieder eine Beendigung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Versorgungseinrichtung Teil B unter Auszahlung der angesparten Guthaben an das jeweilige Mitglied wünschen.*

- b) *Für den Fall der Zustimmung der Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Wechsel in das Pensionssystem des FSVG, Antrag auf Durchführung einer Wahl bis spätestens 31.05.2024 zur Besetzung einer eigens zu errichtenden Kommission, welche einen Gesetzes(änderungs)entwurf hinsichtlich eines kurzfristigen Einbezugs der Mitglieder der Tiroler Rechtsanwaltskammer in das FSVG bis spätestens 30.09.2024 zu erstellen und an sämtliche im Nationalrat vertretene Parteien sowie die betroffenen Ministerien zu übermitteln hat.*

Bereits während der Auszählung der Abstimmzettel wandte sich Mag. Weben an die Plenarversammlung. An Hand des Beispiels der Metaller-Kollektivvertragsverhandlungen, bei denen die Dienstnehmer wegen der Ablehnung der geforderten 11,56% Lohnanpassung auf die Straße gehen, zog er einen Vergleich zur Rechtsanwaltschaft, die nach wie vor kostenlose Verfahrenshilfe leistet, obwohl ihre Forderungen nach Pensionserhöhungen bzw. Erhöhung des Anwaltstarifs abgelehnt werden. Nach der Beschäftigung mit der Entwicklung des Standes hält er die Annahme eines Wachstums von 10% auch unter Bedachtnahme KI-gestützter Anwendungen wie zum Beispiel „ChatGPT“ für zu optimistisch. Fallen die Zuwachsraten durch die künftig veränderten Verhältnisse niedriger aus als im versicherungsmathematischen Modell angenommen, glaubt er nicht an eine gesicherte Pension aus der Versorgungseinrichtung Teil A. Durch den Vergleich der Höhe der Pensionen erkennt Mag. Weben eine Ungleichbehandlung des Anwaltsstandes. Aus wirtschaftlicher Notwendigkeit wird sich die Tiroler Rechtsanwaltskammer als autonome Länderkammer der Realität zu stellen und sich künftig zu fragen haben, wie mit der wirtschaftlich unvertretbaren, kostenlosen Erbringung von Leistungen im Bereich der Verfahrenshilfe und Erwachsenenvertretung umgegangen wird. In diesem Sinne zielt der vorliegende Antrag darauf ab, eine Willensbildung innerhalb der Tiroler Anwaltschaft hinsichtlich des Übertritts in das staatliche System zu erwirken. Mag. Weben ersuchte um Unterstützung seines Antrages und eine entsprechende Abstimmung, zumal die Repräsentation durch den Ausschuss in den Verhandlungen mit einem eindeutigen Votum vereinfacht sein wird. Er appelliert, sich nicht mit der These hinhalten zu lassen, ein Übertritt wird zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und erkennt einen raschen Handlungsbedarf der Kollegenschaft. Die Vollversammlung reagierte mit großem Beifall.

Dr. Gstrein führte zu seinem Antrag aus, dass ein Übertritt in das staatliche FSVG oder GSVG nicht nur die viel einfachere Lösung darstellt, sondern auch den Konflikt zwischen den Jungen und älteren Kollegen beilegen würde. Er schätzt den Weg zum Staat als schwierig ein, wer ihn aber nie sucht, der findet ihn erst recht nicht.

MMag. Dr. Lackner stimmte seinen Vorrednern im Hinblick auf das bereits überfällige Bemühen um einen Wechsel in die gewerbliche Vorsorge zu. Die anwaltlichen Pensionsbeiträge belaufen sich auf ca. monatlich EUR 1.500,00 bei einer Rente von ca. monatlich EUR 2.700,00. Sollte derselbe Betrag im System des GSVG einbezahlt werden, entspricht dies der Höchstbeitragspension von ca. monatlich EUR 5.600,00. Er hofft, mit konsequenter Verfolgung und Willenskundtunung als selbständige Tiroler Kammer, die Überführung mit der gewerblichen Wirtschaft ausverhandeln zu können. In aller Deutlichkeit sprach sich MMag. Dr. Lackner für ein akribisches Bemühen durch die Kammer in dieser Hinsicht aus, worauf die Vollversammlung mit Beifall reagierte.

Mag. Barenth schloss an die Wortmeldung von MMag. Dr. Lackner an und berichtete von ihren acht Beitragsjahren im staatlichen ASVG, die sie nach dem Eintritt

in den Anwaltsstand in Ermangelung der Durchlässigkeit verloren hat. Ihr reguläres Pensionsantrittsalter beläuft sich nach der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A auf 70 Jahre, sie wird also 52 Jahre für den Bezug einer Mindestpension gearbeitet haben. Die staatliche Pension schafft eine weitere Absicherung bis zum Erreichen eines höheren Alters in Form der Ausgleichszulage. Mit dem bestehenden Pensionssystem ist eine Ausgleichszulage wie auch ein staatlicher Zuschuss nicht zu erwarten, obwohl der Anwaltsstand im Rahmen von Verfahrenshilfeleistungen und Leistungen im Bereich der Erwachsenenvertretungen einen großen Beitrag zum Rechtsstaat gratis erbringt. Sie führte aus, dass die Anwaltschaft für jeden Dritten in Österreich für ein Recht eintritt. Mag. Barenth gestand vor diesem Hintergrund enttäuscht zu sein, wenn von vornherein davon gesprochen wird, dass binnen der nächsten 20 Jahre von keinen Veränderungen auszugehen ist.

Abschließend informierte Mag. Barenth die Vollversammlung über die Gründung des Vereins "Zukunft Rechtsanwaltschaft", kurz „ZURA“, durch einige Tiroler Anwälte, um zunächst in Tirol, Vorarlberg und Salzburg und sodann in Richtung Osten viele Mitglieder zu erreichen. Sie stellte klar, damit nicht gegen die Kammer zu arbeiten, sondern diese zur Schaffung einer Basis für Veränderungen unterstützen zu wollen. Der Verein steht für einen Übertritt in das staatliche FSVG, die Auflösung der Versorgungseinrichtung Teil B, der Durchlässigkeit zwischen den Pensionssystemen, einer angemessenen Entlohnung für Erwachsenenvertretungen und Verfahrenshilfeleistungen etc. Mag. Barenth lud alle Interessierten ein, sich über den Verein zu informieren.

Ehrenpräsident Dr. Burmann freute sich über den Einsatz und das Engagement junger Kolleginnen und Kollegen. Er berichtete, dass in der Vergangenheit drei Gelegenheiten zu einem Übertritt in das staatliche System bestanden haben. Die Mehrheit im ÖRAK hat sich damals dagegen ausgesprochen, überhaupt erst in Verhandlungen mit dem Sozial- und Finanzministerium zu treten bzw. Bedingungen für einen möglichen Übertritt zu erörtern. Ehrenpräsident Dr. Burmann bezweifelte, dass der Staat mit der einzelnen Länderkammer Tirol in Verhandlungen tritt, zudem liegt eine österreichweite Einigung dahingehend nicht vor.

Abfrage des Meinungsbildes

Aus den bereits dargelegten rechtlichen Gründen war es nicht möglich, formell über einen Wechsel in das staatliche Pensionssystem in der Vollversammlung abzustimmen.

Trotzdem war es mir und dem Ausschuss zur Ausrichtung der weiteren Standesarbeit ein großes Anliegen, ein Meinungsbild der Kolleginnen und Kollegen zur Zukunft der Versorgungseinrichtung zu haben.

Die Abfrage in der Vollversammlung ergab, dass – abgesehen von zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen – alle weiteren und damit die weitaus überwiegende Mehrheit der Anwesenden befürwortet, dass sich der Ausschuss dafür einsetzt, mit dem Bund über einen Wechsel der Tiroler Rechtsanwaltskammer alleine in das staatliche System in Verhandlungen zu treten.

Abschließend betonte Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., dass es keinen Unterschied zwischen der Plenarversammlung und der Kammer gibt. Es gibt nur eine Kammer mit allen ihren Mitgliedern und einem Ausschuss, der sich bemüht seinen Geschäften auftragsgemäß nachzukommen. Hinter der Entscheidung und Begründung, die Anträge nicht zur Abstimmung zu bringen, liegen reife Überlegungen keine Beschlüsse zu fassen, die den Ausschuss rechtlich fragwürdig verpflichten. Auf das Erwarten vom Ausschuss, diesbezüglich Handlungen zu setzen, hofft Dr. Sallinger, LL.M. auf die Aufrechterhaltung der Begeisterung in der Kollegenschaft über dieses Thema. Im Sinne des Verhältnisses der Kollegialität untereinander lud er die Kammermitglieder herzlich ein, mit qualifizierten Beiträgen an den Ausschuss heranzutreten, und versicherte, dass die Willensbildung der Vollversammlung in der Ausschussarbeit Berücksichtigung findet.

Mit meiner Einladung zu einem gemeinsamen Ausklang mit Imbiss und Umtrunk habe ich die Sitzung um 18.35 Uhr geschlossen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Die Präsidentin

Dr. Birgit Streif e.h.